



# STATUTEN

13. Februar 2003

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Name, Sitz und Zweck	2
2.	Mitglieder	2
3.	Mutationen	4
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5.	Finanzen und Haftung	5
6.	Organisation	6
7.	General- und Mitgliederversammlung	6
8.	Vorstand	8
9.	Rechnungsrevision	9
10.	Auflösung oder Fusion des Vereins	10
11.	Schlussbestimmungen	10

# 1. Name, Sitz und Zweck

## 1.1. Name

Der Fussballclub Rafzerfeld ist ein Verein nach Art.60 ff ZGB mit Sitz in Hüntwangen/Rafz.

Der FC Rafzerfeld, entstanden aus der Fusion der Fussballklubs Hüntwangen und Rafz, gegründet am 13. Februar 2003, ist politisch und konfessionell neutral.

Die offiziellen Farben des Klubs sind rot und weiss.

## 1.2. Zweck

Der FC Rafzerfeld bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Dazu können innerhalb des FC Rafzerfeld auch Unterabteilungen gebildet werden. Diese unterstehen den Statuten des FC Rafzerfeld. Das Verhältnis dieser Unterabteilungen zum FC Rafzerfeld wird durch besondere Reglemente bestimmt. Diese Reglemente sind durch die Generalversammlung des FC Rafzerfeld zu genehmigen.

## 1.3. Mitgliedschaften

Der FC Rafzerfeld ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des FVRZ und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

# 2. Mitglieder

## 2.1. Mitgliederkategorien

Der FC Rafzerfeld hat folgende Mitgliederkategorien mit Rechten und Pflichten gemäss folgender Tabelle:

<b>Kategorie:</b>	<b>Stimm- und Wahlberechtigt:</b>	<b>Beitragspflichtig:</b>	<b>Arbeitseinsatzpflichtig:</b>
Aktivmitglied	Ja	Ja	Ja
Senioren und Veteranen	Ja	Ja	Ja
Junioren	ab 16. Altersjahr	Ja	ab 16. Altersjahr
Nichtaktive (ohne Spielerpass)	Ja	Ja	Nein
Schiedsrichter	Ja	Nein	Nein
Freimitglieder	Ja	Nein	Ja
Ehrenmitglieder	Ja	Nein	Nein
Funktionäre	gemäss 2.9	gemäss 2.9	gemäss 2.9
Passivmitglieder	Nein	Ja	Nein

## **2.2. Aktivmitglied**

Als Aktivmitglied zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV das Höchstalter der Juniorenkategorien überschritten und noch nicht zu den Senioren / Veteranen übergetreten ist.

## **2.3. Senioren und Veteranen**

Senioren- bzw. Veteranen-Mitglied wird, wer das vom SFV festgelegte Mindestalter erreicht hat und in die Senioren & Veteranen Kategorie übertritt.

## **2.4. Junioren**

Als Junior zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV festgelegten Juniorenkategorien spielberechtigt ist.

## **2.5. Nichtaktive**

Nichtaktiv-Mitglied wird, wer aus den Aktiven, Senioren oder Veteranen, mit schriftlicher Bestätigung an den Vorstand, in die Kategorie Nichtaktive übertritt. Nichtaktiv-Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil und es wird kein Spielerpass beim SFV beantragt, bestehende Spielerpässe werden an den SFV retourniert.

## **2.6. Schiedsrichter**

Dieser Kategorie gehören alle Schiedsrichter an, die beim FVRZ als offizielle Schiedsrichter des FC Rafzerfeldgemeldet sind und keiner andern Kategorie angehören.

## **2.7. Freimitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Freimitglied ernennen. Freimitglieder unterstehen, ausser bei den Jahresbeiträgen, den Rechten und Pflichten entsprechend der zugehörigen Mitgliederkategorie. Die Freimitgliedschaft erlischt mit dem Vereinsaustritt.

## **2.8. Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Jahresbeiträge und Arbeitseinsätzen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.

## **2.9. Funktionäre**

Als Funktionäre gelten alle Personen, die sich in einer offiziellen Funktion des FC Rafzerfeld betätigen. Als Funktionäre zählen auch die Vorstandsmitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Funktionäre richten sich nach der Mitgliederkategorie der sie angehören. Gehören sie keiner Kategorie oder nicht dem Vorstand an, sind sie weder stimm- noch wahlberechtigt.

## **2.10. Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder werden die Freunde des FC Rafzerfeld bezeichnet. Sie sind weder stimm-, noch wahlberechtigt und haben auch sonst keine Verpflichtungen. Der freiwillige Beitrag wird in der Höhe selbst bestimmt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn kein Jahresbeitrag entrichtet wird.

### **3. Mutationen**

#### **3.1. Eintritte**

Aufnahmegesuche (auch Übertrittsgesuche von anderen Vereinen) müssen schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Minderjährige Antragsteller haben die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizulegen.

Genehmigt der Vorstand den Eintritt, hat das neue Mitglied die Rechte und Pflichten der Kategorie.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid des Vorstandes bleibt bis zur Generalversammlung gültig.

Bei Eintritten in der 1. Hälfte des Vereinsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Eintritten muss der halbe Jahresbeitrag entrichtet werden. Bis zur Bezahlung des Beitrages bleibt der Eintritt provisorisch und kann vom Vorstand jederzeit rückgängig gemacht werden.

#### **3.2. Austritte**

Ein Aus- und Übertritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Es entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Mitglieder, deren Aufenthalt innert 6 Monaten nicht ausfindig gemacht werden kann, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **3.3. Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Entscheid des Vorstandes ein Rekursrecht an die GV. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses dem Präsidenten zu Händen der GV schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ihm eine solche zuzusprechen. Der Ausschluss muss von der GV bestätigt werden. Mit dem Ausschluss kann beim SFV der Entzug der Spielberechtigung verlangt werden.

Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren zieht den automatischen Ausschluss nach sich.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **4.1. Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind in Art. 7. „General- und Mitgliederversammlung“ und Art. 2. "Mitgliederkategorien" geregelt.

Die Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen, Nichtaktive sowie die Junioren können nach Weisung ihrer Trainer die zur Verfügung stehenden Anlagen zu Trainings- und Spielzwecken benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt an den sportlichen Veranstaltungen und geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder erhalten, mit Ausnahme von Verbandsspielen, freien Eintritt zu den Heimspielen des Vereins.

Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung in Bezug auf die Eintrittspreise bei Veranstaltungen mit vermehrtem finanziellen Risiko oder bei Anlässen, die nicht ausschliesslich auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

## **4.2. Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag entsprechend der Mitgliederkategorie zu entrichten.

Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind verpflichtet an den General- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Leistung, der von der Generalversammlung bestimmten Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld, gehört auch zu den Pflichten aller Mitglieder entsprechend der Mitgliederkategorie.

Bei Verstössen gegen diese Pflichten kann der Vorstand gegen die betroffenen Mitglieder Ersatzleistungen, von Solidaritätsbeiträgen, Bussen, Spielsperren bis zum Ausschluss aussprechen.

## **5. Finanzen und Haftung**

### **5.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Hauptsache aus den Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen, den Mitgliederbeiträgen und ev. Subventionen und Zuwendungen.

Im Wesentlichen setzen sich die Einnahmen zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sport-Toto Beiträgen
- Jugend + Sport Beiträgen
- Beiträgen der Gönner- und Supportervereinigungen
- Spenden aller Art
- Werbung- und Sponsorenbeiträge

### **5.2. Mitgliederbeiträge:**

Die Mitgliederbeiträge pro Kategorie werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder-Jahresbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied erst im Laufe des Vereinsjahres ein, so ist der Beitrag bei seinem Eintritt zu entrichten.

Sofern es besondere Umstände erfordern, können durch Beschluss der Generalversammlung von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Ehren- und Freimitglieder, sowie Schiedsrichter und Trainer sind vom Jahresbeitrag befreit. Weitere Ausnahmen können vom Vorstand bestimmt werden.

### **5.3. Erträge aus Veranstaltungen:**

Die Erträge aus Veranstaltungen, die im Namen des FC Rafzerfeld durchgeführt werden, gehören grundsätzlich dem FC Rafzerfeld.

Dies gilt auch für Veranstaltungen die nur von Teilen des FC Rafzerfeld (zB. einer Mannschaft) durchgeführt werden. In solchen Fällen bestimmt der Vorstand über einen möglichen Ertragsanteil und dessen Höhe für die Organisatoren.

### **5.4. Freiwillige Beiträge, Spenden:**

Spenden und freiwillige Beiträge fliessen in die allgemeine Vereinskasse, sofern deren Zweck vom Geber nicht ausdrücklich andersweitig festgelegt wurde.

### **5.5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und jedes Vereinsmitglied zu gleichen Teilen bis maximal Fr. 300.00 pro Mitglied.

Gegen Schadenersatzansprüche von Drittpersonen ist der Verein durch eine Haftpflichtversicherung geschützt, welche der Vorstand jeweils bei Ablauf zu erneuern hat.

Alle Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder sind versicherungspflichtig. Bei Unfällen Nichtversicherter lehnt der Verein jede Verantwortung ab. Diese Bestimmung gilt auch für Nichtaktive-Mitglieder, die am Training teilnehmen.

Kommt der Verein durch Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese Mitglieder ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

## **6. Organisation**

### **6.1. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, Stichtag für das Halbjahr ist der 31. Dezember.

### **6.2. Organe**

Die Organe des FC Rafzerfeld sind:

- die General- und Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Geschäftsleitung)
- die Kommissionen (SPIKO, JUKO, Veranstaltungen)
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben jederzeit temporäre Kommissionen einsetzen.

## **7. General- und Mitgliederversammlung**

### **7.1. Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten. Die unerlässlichen Traktanden sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget und Festsetzung des Vorstandskredites
- Mitgliederbewegung und Ehrungen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und Bestätigung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Weitere Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig.

### **7.2. Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von dreissig Tagen nach Eingang des Gesuches stattfinden.

Im übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

### **7.3. Einberufung der Generalversammlung**

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und im Falle von Änderungen, der neuen Vorstandszusammensetzung, mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung, durch den Vorstand.

### **7.4. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der allgemeinen Aussprache und der Information der Mitglieder. Sie befasst sich mit nötigen Ergänzungswahlen, den Mutationen, der Behandlung von beim Vorstand eingegangenen Anfragen und Beschwerden, sowie den laufenden Geschäften, die der Vorstand zu diskutieren wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der für Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Traktanden, einzuladen. Für Wahlen und Beschlüsse in Sachfragen gelten die Bestimmungen 7.5 und 7.6.



## **7.5. Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens zehn Tage, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten einzureichen.

## **7.6. Stimm- und Wahlberechtigung**

Das Stimm- und Wahlrecht ist innerhalb der Mitgliederkategorien geregelt. Vertretungen sind nicht gestattet.

## **7.7. Wahlen und Beschlussfassungen**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften werden die Beschlüsse, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften gilt bei Stimmgleichheit derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

Abstimmungen und Wahlen sind in geheimer Form durchzuführen, wenn dies durch mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge dürfen erst an einer folgenden Mitglieder- oder Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

## **7.8. Statutenänderungen**

Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, ebenso die Abnahme neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Solche Änderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch das Fussballkomitee des SFV.

## **8. Vorstand**

### **8.1. Mitglieder und Amtsdauer**

Der Vorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Präsident               |   |
| 2. Chef Finanzen           | 6. Leiter Spielkommission                       |
| 3. Leiter PR/Kommunikation | 7. Leiter Junioren                              |
| 4. Leiter Administration   | 8. Leiter Senioren/Veteranen und Schiedsrichter |
| 5. Leiter Infrastruktur    | 9. Chef Veranstaltungen                         |

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Demissionen einzelner Chargierter müssen 30 Tage vor der GV dem Präsident schriftlich eingereicht werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer General- oder Mitgliederversammlung vor Ablauf einer Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.

## **8.2. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.

Es sind ihm sämtliche Unterabteilungen und Spezialkommissionen unterstellt. Der Vorstand kann ihm übertragene Aufgaben auf einzelne oder mehrere seiner Mitglieder aufteilen.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag Verfehlungen gegen die Statuten, Versammlungsbeschlüsse, Kommissionsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes mit Verweisen oder Bussen zu bestrafen.

Rekurse gegen solche Verfügungen sind innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung dem Vorstand zuhänden der nächsten Versammlung einzureichen.

## **8.3. Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Mitglieder aus dem Vorstand. Ausnahmen im Verkehr mit Post und Banken bleiben vorbehalten.

## **8.4. Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Bedarf kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

## **8.5. Finanzkompetenzen**

Der Vorstand legt an der jährlichen GV ein Budget für die kommende Saison vor. Er ist kompetent, im Rahmen dieses Budgets über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen.

Zusätzlich kann der Vorstand in eigener Kompetenz über den von der Generalversammlung festgelegten Vorstandskredit verfügen.

# **9. Rechnungsrevision**

## **9.1. Wahl der Revisoren**

Von der ordentlichen Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für 2 Jahr gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Revisor aus, so tritt der Ersatzrevisor an dessen Stelle.

## **9.2. Aufgaben der Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und Nebenrechnungen auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und diese zu kontrollieren. Sie geben zuhänden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag ab.

## **10. Auflösung oder Fusion des Vereins**

### **10.1. Beschluss zur Auflösung oder Fusion**

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem andern Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung, mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

### **10.2. Vereinsvermögen**

Die, die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1. Genehmigung durch die Generalversammlung**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Februar 2003 genehmigt. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse und treten sofort in Kraft.

### **11.2. Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband**

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband genehmigt.

### **11.3. Ausserordentliche Anliegen**

In allen in diesen Statuten nicht vorgeschriebenen Fällen entscheidet die Versammlung im Rahmen der Vorschriften des ZGB.

**FC Rafzerfeld**



Hüntwangen / Rafz 13. Februar 2003



---

***Zämme sin mir no viel stärker !***